

Studienordnung
für das Magisterstudium des Faches Skandinavistik
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. Nr. 13 Seite 190) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 8 Inhalt des Grundstudiums
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Magisterprüfung
- § 12 Studiennachweise
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 14. August 1997 (GABl. NRW. 2, Seite 149), zuletzt geändert am 26. April 2001 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 31. Jg., Nr. 14 vom 30. April 2001) das Studium des Faches Skandinavistik mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. § 67 Abs. 2 HG und § 7 Abs. 6 MPO bleiben unberührt.

§ 3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen

(1) Das Studium des Faches Skandinavistik erfordert Kenntnisse des Lateinischen (Latinum) und einer modernen Fremdsprache (auf dem Niveau, das im gymnasialen Fremdsprachenunterricht erreicht wird), die bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind.

Die Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Die Kenntnisse der modernen Fremdsprache werden durch das Zeugnis der Hochschulreife sowie ggf. weiterer Schulzeugnisse nachgewiesen.

(2) Kenntnisse nordischer Sprachen werden zu Beginn des Studiums nicht vorausgesetzt. Sie können in den praktischen Sprachübungen während des Studiums erworben werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienziele

(1) Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden (§1 Abs. 2 MPO).

(2) Das Studium des Faches Skandinavistik bereitet insbesondere vor auf folgende Arbeitsfelder:

reine Forschungstätigkeit (wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden)

- Lehr- und Forschungstätigkeit (vorwiegend in Hochschulen)
- administrative Tätigkeit (Organisationen, Verwaltung bei Behörden und Industrie)
- Kulturmanagement

Für eine Beschäftigung im Hochschulbereich wird in der Regel die Promotion vorausgesetzt.

§ 6 Studieninhalte

Lehr- und Forschungsgegenstand der Skandinavistik sind die Fachgebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Landeskunde der germanischsprachigen nordischen Länder. Ein wichtiges Element des Studiums bilden die praktischen Sprachkenntnisse, deren Erwerb im Grundstudium schwerpunktmäßig und im Hauptstudium erweiternd und vertiefend betrieben wird. Das Studium zielt auf eine Vertrautheit mit der Begrifflichkeit und den wichtigsten Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Kultur- und Landeskunde. Dies wird an exemplarischen Ausschnitten aus dem Bereich der Literatur und der Sprache in synchroner und diachroner Betrachtung demonstriert. Im zweiten Studienabschnitt werden die Probleme und Fragestellungen der einzelnen Fachgebiete weiter vertieft, gleichzeitig erfolgt eine schwerpunktmäßige Ausrichtung. Die schriftliche Hausarbeit in der akademischen Abschlußprüfung (Magisterprüfung) erwächst im allgemeinen aus dieser Gewichtung des Studiums im 2. Studienabschnitt.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Für das Lehrangebot sind als Vermittlungsformen vorgesehen:

Vorlesungen

Einzelne Stoffgebiete werden im Zusammenhang vorgestellt.

Seminare

Von den Teilnehmenden werden innerhalb eines Oberthemas wissenschaftliche Arbeiten und Erkenntnisse dargestellt und diskutiert. Dies geschieht im allgemeinen anhand von Referaten. Die Leistungen in den Seminaren werden durch Referate und Hausarbeiten nachgewiesen. Proseminare sind auf das Grundstudium ausgerichtet, im Hauptstudium werden Haupt- und Oberseminare besucht.

Übungen

Übungen greifen in der Regel den Stoff anderer Veranstaltungen auf und sollen die Fähigkeit zur systematischen Bearbeitung von Problemen des Faches erweitern. Dort auftretende Fragen zum Verständnis werden beantwortet und weiterführende Aufgaben gelöst.

Übungen, die für das Grundstudium obligatorisch sind – die sprachpraktischen Übungen und die Einführungen –, vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Leistungen werden durch Klausuren, Hausarbeiten, Referate sowie vor- und nachbereitende Papiere nachgewiesen.

Exkursionen

Exkursionen sollen Gelegenheit geben, durch unmittelbaren Kontakt die praktische Anwendung kennenzulernen. Exkursionen werden i.d.R. durch Übungen (s.o.) vorbereitet.

Kolloquien

Kolloquien dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(2) Das Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Es dient zur

- Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse und
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Skandinavistik vermitteln. Es umfaßt sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach 24 Semesterwochenstunden (SWS, d.h. eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde für die Dauer der Vorlesungszeit eines Semesters); hiervon entfallen jeweils 16-20 SWS auf Pflichtveranstaltungen und 4-8 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Im Grundstudium sind folgende Studien mit Leistungsnachweis (LN) oder Teilnahmechein (TS) nachzuweisen:

Pflichtveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Skandinavistik 2 SWS (LN)
- Einführung in das Altnordische 2 SWS (LN)
- ein Proseminar (Ältere oder Neuere Abteilung) 2 SWS (LN)

Sprachpraktische Übungen in zwei nordischen Gegenwartssprachen; eine der Sprachen muß Neuisländisch sein, bei der anderen besteht Wahlfreiheit zwischen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch:

1. Nordische Sprache (Schwedisch, Norwegisch, Dänisch oder Isländisch) 4-8 SWS (TS)
 2. Nordische Sprache (Isländisch oder Schwedisch/Norwegisch/Dänisch) 4 SWS (TS)
- Altnordische kursorische Lektüre 2 SWS (TS)

Wahlpflichtveranstaltungen:

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4-8 SWS zu ergänzen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt sein soll.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Die Meldung kann für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer gemeinsam oder für jedes Fach einzeln erfolgen. Dem Antrag sind **neben anderen Unterlagen** beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- Nachweis über Kenntnisse des Lateinischen und einer modernen Fremdsprache gem. § 3,
- Leistungsnachweise und Teilnahmescheine gem. § 8

Das Nähere regelt § 10 MPO.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Nähere regelt § 11 MPO.

(4) Die Zwischenprüfung ist für Studierende im Haupt- und Nebenfach identisch und besteht aus einer Fachprüfung in Form einer mündlichen Einzelprüfung von 25 bis 35 Minuten.

Das Nähere regeln §§ 12 und 14 MPO.

(5) Die Fachprüfung kann bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden (§ 16 MPO).

§ 10

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches Skandinavistik auf; die Studierenden sollen ihre Fachkenntnisse vertiefen und erweitern und im Hauptfach die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf der Grundlage eines breiten Fachwissens erlangen. Auf das Hauptstudium entfallen im Hauptfach insgesamt bis zu 38 SWS und im Nebenfach bis zu 8 SWS.

(2) Im Hauptstudium des Hauptfaches sind folgende Studien mit Leistungsnachweis oder Teilnahmeschein nachzuweisen:

Pflichtveranstaltungen:

- | | |
|--|------------|
| – ein Hauptseminar (Ältere Abteilung) | 2 SWS (LN) |
| – ein Hauptseminar (Neuere Abteilung) | 2 SWS (LN) |
| – drei weiterführende Sprachkurse (je 2 SWS) | 6 SWS (TS) |
| – zwei weitere Haupt- oder Oberseminare (je 2 SWS) | 4 SWS (TS) |
| – Landeskundliche Veranstaltung
(kann auch während des Grundstudiums erworben werden) | 2 SWS (TS) |

Wahlpflichtveranstaltungen:

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 22 SWS zu ergänzen.

(3) Im Hauptstudium des Nebenfaches sind folgende Studien mit Leistungsnachweis oder Teilnahmechein nachzuweisen:

Pflichtveranstaltungen:

- | | |
|---|------------|
| – ein Hauptseminar (Ältere oder Neuere Abteilung) | 2 SWS (LN) |
| – weiterführende Sprachkurse je | 2 SWS (TS) |
| – ein Haupt- oder Oberseminar | 2 SWS (TS) |
| – Landeskundliche Veranstaltung | 2 SWS (TS) |
- (kann auch während des Grundstudiums erworben werden)

§ 11

Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, die mit dem 9. Semester abgeschlossen sein soll.

(2) Gemäß § 18 MPO kann zur Magisterprüfung in den gewählten Fächern nur zugelassen werden, wer die bestandene Zwischenprüfung in der für die Magisterprüfung gewählten Fächern nachweist, die gem. § 10 erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmecheine des Hauptstudiums nachweist und zum Zeitpunkt der Meldung an der Universität Bonn für diese Fächer im Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Darin sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Prüfung abgelegt werden soll.

Dem Antrag sind die in § 18 Abs. 3 MPO aufgeführten Unterlagen beizufügen. Im übrigen gelten §§ 10 und 11 MPO entsprechend.

- (3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus
1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit)
 2. einer Klausur,
 3. einer mündlichen Prüfung.

Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit ist der erste Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus seinem Hauptfach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit beträgt 80 Seiten DIN A4.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine oder einen in dem Fach Skandinavistik lehrende Professorin oder Professor oder eine habilitierte Angehörige oder einen habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen. Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei empirischen Magisterarbeiten sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu vier, bei empirischen Magisterarbeiten bis zu sechs Wochen verlängern. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfenden Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden beurteilt. Im übrigen gelten die §§ 20 u. 21 MPO.

(5) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches Skandinavistik erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer angemessenen Lösung finden kann. Außerdem hat der Prüfling die erforderliche Sprachkompetenz nachzuweisen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Skandinavistik wird als Einzelprüfung in der Regel vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die Prüfung kann ganz oder teilweise auch in einer nordischen Sprache geführt werden. Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten. Im übrigen gilt § 23 MPO.

§ 12

Studiennachweise

(1) Studiennachweise sind Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Sinne der MPO. Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine individuelle erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS bzw. auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist/sind außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung je nach Veranstaltungstyp eine oder mehrere der folgenden Leistungen zu erbringen:

- Seminarvortrag
- schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Test oder Klausur),
- schriftliche Hausarbeit,
- mündliche Prüfung.

Die Art des Nachweises wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der verantwortlichen Dozentin oder vom verantwortlichen Dozenten festgelegt und den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern mitgeteilt.

(2) Der Teilnahmechein ist eine unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer vorgeschriebenen Lehrveranstaltung. Die aktive Beteiligung der Studierenden an der Lehrveranstaltung wird vorausgesetzt. Die selbständige Bearbeitung kleinerer Übungsaufgaben dient im wesentlichen der kritischen Selbstkontrolle des Wissenstandes. Das erzielte Ergebnis hat keinen Einfluß auf die Erlangung des Teilnahmecheines.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester ist in § 7 MPO geregelt.

§ 14

Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 86 Abs. 6 HG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15

Studienberatung

Die Allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium findet eine studienbegleitende Fachberatung durch die Angehörigen des Germanistischen Seminars - Skandinavistische Abteilung - der Universität Bonn statt.

In allen Prüfungsangelegenheiten berät die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. G. Rudinger

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2001 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2001.

Bonn, den 23. Juli 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

Anhang

Studienplan Hauptfach
(Beispiel bei Studienbeginn im WS)

Grundstudium

1. Semester:

- | | | | |
|---|----------------------------------|---------|----|
| – | 1. nordische Sprache | (4 SWS) | TS |
| – | 2. nordische Sprache | (2 SWS) | TS |
| – | Einführung in die Skandinavistik | (2 SWS) | LN |

2. Semester:

- | | | | |
|---|--------------------------------|---------|----|
| – | 1. nordische Sprache | (2 SWS) | TS |
| – | 2. nordische Sprache | (2 SWS) | TS |
| – | Einführung in das Altnordische | (2 SWS) | LN |
| – | Vorlesungen | (2 SWS) | -- |

3. Semester:

- | | | | |
|---|---|---------|----|
| – | 1. nordische Sprache | (2 SWS) | TS |
| – | Proseminar (Ältere oder Neuere Abteilung) | (2 SWS) | LN |
| – | Altnordische kursorische Lektüre | (2 SWS) | TS |

4. Semester:

- | | | | |
|---|-------------|---------|----|
| – | Vorlesungen | (2 SWS) | -- |
|---|-------------|---------|----|

ZWISCHENPRÜFUNG

Hauptstudium

5. Semester:

- | | | | |
|---|-------------------------------|---------|----|
| – | 1. nordische Sprache | (2 SWS) | TS |
| – | Hauptseminar (Ältere Abt.) | (2 SWS) | LN |
| – | landeskundliche Veranstaltung | (2 SWS) | TS |
| – | weitere Lehrveranstaltungen | (4 SWS) | -- |

6. Semester

- | | | | |
|---|-----------------------------|---------|----|
| – | 1. nordische Sprache | (2 SWS) | TS |
| – | Hauptseminar (Neuere Abt.) | (2 SWS) | LN |
| – | weitere Lehrveranstaltungen | (6 SWS) | -- |

7. Semester:

- | | | | |
|---|-----------------------------|---------|----|
| – | 1. nordische Sprache | (2 SWS) | TS |
| – | Haupt-/Oberseminar | (2 SWS) | TS |
| – | weitere Lehrveranstaltungen | (6 SWS) | -- |

8. Semester:

- | | | | |
|---|-----------------------------|---------|----|
| – | Haupt-/Oberseminar | (2 SWS) | TS |
| – | weitere Lehrveranstaltungen | (6 SWS) | -- |

MAGISTERPRÜFUNG

Studienplan Nebenfach
(Beispiel bei Studienbeginn im WS)

Grundstudium

Der Studienplan für das Grundstudium des Nebenfaches ist identisch mit dem des Hauptfaches.

Hauptstudium

Im Hauptstudium des Nebenfaches reduzieren sich die durch Leistungsnachweis oder Teilnahme­schein nachzuweisenden Pflichtveranstaltungen auf die in § 10 genannten Studien.

LN = Leistungsnachweis

TS = Teilnahme­schein